Geheimnisverletzung.

Von Assessor Dr. jur. Gieber.

Wie oft im Leben wird einem unter dem Siegel tiefster Verschwiegenheit irgend ein Geheimnis mitgeteilt. Das mag wohl der Neugier und Klatschsucht willkommenen Stoff liefern, ist aber doch für den Mitteilenden nicht in allen Fällen ganz so ungefährlich. Die strafrechtlichen Bestimmungen hierüber sind leider in weiten Kreisen nicht immer bekannt.

Wenn jemand ein ihm anvertrautes Geheimnis zur Kenntnis dritter Personen bringt, so ist dies zunächst nicht ohne weiteres strafbar. Gewisse Personengruppen jedoch machen sich durch Geheimnisverletzung unter allen Umständen nach § 300 des Reichsstrafgesetzbuches (St.-G.-B.) strafbar. Dies sind: Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Aerzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen. Der für ein strafrechtliches Einschreiten erforderliche Tatbestand setzt selbstverständlich das Vorhandensein eines Geheimnisses — und zwar eines Privatgeheimnisses — voraus. Darunter versteht die Rechtsprechung eine Mitteilung, die den Umständen nach das Interesse des Mitteilenden an der Geheimhaltung erkennen läßt. Dabei ist es gleichgültig, ob bei unparteiischer Würdigung eine Interesse an der Geheimhaltung überhaupt besteht. Es genügt, wenn der Wille des Mitteilenden auf die Geheimhaltung hinzielt.

Es ist aber erforderlich, daß das Geheimnis den obenerwähnten Personen kraft des Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut ist. Von der Strafbestimmung des § 300 St.-G.-B. werden also alle die Fälle nicht getroffen, in denen die geheime Mitteilung rein privatim gemacht worden ist.

Die Handlung besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes in einer „Offenbarung" des anvertrauten Geheimnisses. Es ist hierbei nicht unbedingt eine förmliche Mitteilung nötig. Der Tatbestand ist schon erfüllt, wenn z. B. der Arzt einem Dritten Einblick in seine Aufzeichnungen über die Krankheit eines Patienten gewährt.

Unter besonderen Umständen kann eine Befreiung von dem Schweigegebot eintreten. Aus der Zweckbestimmung des Gesetzes ist ohne weiteres ersichtlich, daß die Erlaubnis des „Treugebers" von der Schweigepflicht entbindet; denn die Strafbestimmung hat nur die „unbefugte" Offenbarung im Auge. Zu beachten ist jedoch hierbei, daß auch diese Erlaubnis nicht genügt, wenn von der geheimen Mitteilung eine dritte Person berührt wird, deren Erlaubnis nicht vorliegt.

Weiterhin kann eine Befugnis zur Verwertung des Geheimnisses von der Rechtsordnung geboten sein. Nach § 139 des St.-G.-B. begründet in jedem Falle die Kenntnis gewisser dort aufgeführter Verbrechen (Hochverrat, Landesverrat, Mord, Raub usw.) die Pflicht zur Anzeigeerstattung. Bei Kollision der Schweigepflicht und der Anzeigepflicht geht nach der herrschenden Lehre die letztere vor. Gesetzlich vorgeschrieben ist weiterhin die Anzeigepflicht bei Kenntnis von gemeingefährlichen Krankheiten. Der Hausarzt handelt befugt, wenn er dem Vater Aufschluß über eine ansteckende Krankheit des Bräutigams seiner Tochter gibt. So hat z. B. auch das Reichsgericht unter diesem Gesichtspunkt einen Arzt freigesprochen. Der Arzt hatte eine Mutter, deren Kinder ab und zu im Bett bei einer syphilitisch erkrankten Frau schliefen, in Kenntnis von der Krankheit der betreffenden Frau gesetzt. Endlich bleiben nach der herrschenden Lehre auch diejenigen Personen straffrei, die nach dem Gesetz zwar zur Verweigerung ihres Zeugnisses berechtigt sind, von diesem Recht aber keinen Gebrauch machen.

Alle Fälle einer unbefugten Verletzung der Geheimhaltungspflicht können — auf Antrag — strafrechtlich verfolgt werden. Angedroht ist Geldstrafe oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten.

Für die Geheimnisverletzung durch Beamte sind im St.-G.-B. besondere Bestimmungen geschaffen. Nach § 354 des St.-G.-B wird die Verletzung des Postgeheimnisses und nach § 355 des St.-G.-B. die Verletzung des Telegraphengeheimnisses unter Strafe gestellt. In beiden Fällen ist Gefängnisstrafe angedroht, die bei Verletzung des Postgeheimnisses nicht unter drei Monaten betragen darf. Auf Grund von Erfahrungen im Prozeß gegen den damaligen deutschen Botschafter in Paris, Grafen Arnim, ist durch Novelle vom 26. Februar 1876 der § 353a ins St.-G.-B. eingefügt worden. Dieser sogenannte Arnimparagraph soll die Verletzung des diplomatischen Berufsgeheimnisses durch Beamte treffen.

Auch außerhalb des St.-G.-B. sind Bestimmungen gegen die Verletzungen des Berufsgeheimnisses geschaffen. So z. B. in der Reichsversicherungsordnung und im Versicherungsgesetz für Angestellte. Eine wichtige Bestimmung enthält auch der § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (vom 7. Juli 1909). Darnach werden Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge mit Geldstrafen und Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder einer der beiden Strafen belegt, wenn sie während der Dauer ihres Dienstverhältnisses Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Geschäftsinhaber Schaden zuzufügen, unbefugt anderen Personen mitteilen.

Während in den vorstehenden Fällen das Preisgeben eines schon anvertrauten Geheimnisses getroffen wird, sind in § 292 des St.-G.-B.'s Bestimmuugen über das Eindringen in fremde Geheimnisse geschaffen. Die hier getroffene Regelung gilt nicht nur für bestimmte Berufskreise, sondern für jeden, der strafrechtlich verantwortlich ist.

Auf Antrag kann hiernach eine Person wegen vorsätzlichen und unbefugten Oeffnens eines Briefes oder einer anderen verschlossenen Urkunde, die nicht zu ihrer Kenntnisnahme bestimmt ist, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden. Dabei braucht der Verschluß nicht unbedingt erbrochen zu werden. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts ist der Tatbestand schon durch jedes künstliche Herausnehmen des Briefes aus dem Umschlag erfüllt.

Eine Befugnis zum Oeffnen von verschlossenen Briefen und Urkunden kann aber gesetzlich begründet sein. So ist sie z. B. — um nur die wichtigsten Bestimmungen herauszugreifen — gegeben, für den Fall strafgerichtlicher Untersuchungen (§§ 99, 100 der Strafprozeßordnung) und im Konkurs für den Konkursverwalter (§ 121 der Konkursordnung). Die Befugnis zur Oeffnung kann fernerhin in der elterlichen Gewalt ihre Grundlage finden. Sonach können der Vater bezw. die Mutter die an ihre minderjährigen Kinder gerichteten Briefe öffnen. Für einen Ehemann ist jedoch hinsichtlich der an seine Frau gerichteten Briefe eine solche Befugnis gesetzlich nicht begründet.

Auch in allen anderen Fällen, die nicht von den vorstehenden Bestimmungen getroffen werden, kann das Weiterverbreiten anvertrauter Geheimnisse sehr leicht strafrechtliche Verfolgung auslösen. Oft enthält das anvertraute „Geheimnis" irgend eine Tatsache über eine andere Person, die geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Unter diesen Umständen ist durch die Weiterverbreitung solcher Tatsachen meist der Tatbestand der üblen Nachrede (§ 186 St. G. B.'s) oder der Verleumdung (§ 187 St. G. B.') erfüllt.

Empfindliche Geld- oder Freiheitsstrafen bilden dann die Quittung für unbedachte Klatschsucht. Man sieht, es ist in jedem Falle empfehlenswert, anvertraute Geheimnisse für sich zu behalten, selbst auf die Gefahr hin, daß dadurch ein Stammtisch oder ein Kränzchen um eine letzte Sensation gebracht werden sollte.

Amtliche Tabellen zum Aufwertungsgesetz

vom 16. Juli 1925.

Nach dem neuen Gesetz werden Hypotheken zu 25 % aufgewertet und zwar, Hypotheken, die bis zum 1. 1. 1918 erworben sind mit 25 % vom Nennbetrag, nach dem 1. Januar 1918 erworbene Hypotheken mit 25 % vom entsprechenden Goldmarkbetrag. Dieser Goldmarkbetrag wird gefunden auf Grund eines gesetzlich festgelegten Umrechnungsfaktors. Die amtliche Tabelle über die hierfür maßgebenden Werte ist nachstehend aufgeführt.

(Erste Zahl Papiermark, zweite Zahl jeweiliger Wert in Goldmark.)

1918			
Januar—Juni	10	8.—	
Juli	10	7.14	
August	10	6.90	
Septbr.—Oktbr.	10	6.45	
November	10	5.71	
Dezember	10	5.—	
1919			
Januar	10	5.13	
Februar	10	4.65	
März	10	4.—	
April	10	3.41	
Mai	10	3.32	
Juni	10	3.11	
Juli	10	2.86	
August	10	2.29	
September	10	1.88	
Oktober	10	1.66	
November	10	1.26	
Dezember	10	1.04	
1920			
Januar	1.—10.	100	9.67
	11.—20.	100	7.75
	21.—31.	100	5.76
Februar	1.—10.	100	4.90
	11.—20.	100	5.06
	21.—29.	100	4.86
März	1.—10.	100	4.87
	11.—20.	100	6.12
	21.—30.	100	5.79
April	1.—10.	100	7.—
	11.—20.	100	6.99
	21.—30.	100	7.10
Mai	1.—10.	100	7.86
	11.—20.	100	8.79
	21.—31.	100	11.01
Juni	1.—10.	100	10.32
	11.—20.	100	10.64
	21.—30.	100	11.19
Juli	1.—10.	100	11.10
	11.—20.	100	10.91
	21.—31.	100	10.05
August	1.—10.	100	9.23
	11.—20.	100	8.83
	21.—31.	100	8.40
Septbr.	1.—10.	100	8.24
	11.—20.	100	6.80
	21.—30.	100	6.80
Oktober	1.—10.	100	6.87
	11.—20.	100	6.39
	21.—31.	100	6.22
Novbr.	1.—10.	100	5.57
	11.—20.	100	5.83
	21.—30.	100	6.65
Dezbr.	1.—10.	100	6.38
	11.—20.	100	6.27
	21.—30.	100	6.20

1921			
Januar	1.—10.	100	6.05
	11.—20.	100	6.62
	21.—31.	100	7.41
Februar	1.—10.	100	6.90
	11.—20.	100	7.26
	21.—28.	100	7.01
März	1.—10.	100	7.01
	11.—20.	100	7.09
	21.—31.	100	7.12
April	1.—10.	100	7.24
	11.—20.	100	7.15
	21.—30.	100	6.77
Mai	1.—10	100	6.77
	11.—20.	100	7.42
	21.—31.	100	7.82
Juni	1.—10.	100	6.88
	11.—20.	100	6.61
	21.—30.	100	6.39
Juli	1.—10.	100	6.34
	11.—20.	100	6.25
	21.—31.	100	5.88
August	1.—10.	100	5.32
	11.—20.	100	4.96
	21.—31.	100	5.01
Septbr.	1.—10.	100	4.82
	11.—20.	100	4.81
	21.—30.	100	4.07
Oktbr.	1.—10.	100	3.88
	11.—20.	100	3.23
	21.—31.	100	2.98
Novbr.	1.—10.	100	2.24
	11.—20.	100	2.06
	21.—30.	100	1.92
Dezbr.	1.—10.	100	2.37
	11.—20.	100	2.56
	21.—31.	100	2.55

1922			
Januar	1.—10.	100	[illegible]
	11.—20.	100	2.50
	21.—31.	100	2.[illegible]
Februar	1.—10.	100	2.[illegible]
	11.—20.	100	2.[illegible]
	21.—28.	100	2.08
März	1.—10.	100	1.88
	11.—20.	100	1.70
	21.—31.	100	1.43
April	1.—10.	100	1.43
	11.—20.	100	1.50
	21.—30.	100	1.59
Mai	1.—10.	100	1.50
	11.—20.	100	1.49
	21.—31.	100	1.51
Juni	1.—10.	100	1.52
	11.—20.	100	1.[illegible]
	21.—30.	100	1.[illegible]
Juli	1.—10.	1000	9.50
	11.—20.	1000	9.70
	21.—31.	1000	8.46
August	1.—10.	1000	6.06
	11.—20.	1000	4.88
	21.—31.	1000	3.16
Sept.	1.—10.	1000	3.33
	11.—20.	1000	3.09
	21.—30.	1000	3.05
Oktbr.	1.—10.	1000	2.13
	11.—20.	1000	1.65
	21.—31.	1000	1.11
Nov.	1.—10.	10000	7.60
	11.—20.	10000	6.79
	21.—30.	10000	6.62
Dezbr.	1.—10.	10000	5.80
	11.—20.	10000	6.18
	21.—31.	10000	6.34

Die Werte für das Jahr 1923 werden morgen veröffentlicht.

Sie ging an die Tür, ohne zu öffnen.

„Was ist?"

„Es ist eben ein Brief abgegeben worden fürs gnädige Fräulein," — es war die Stimme der Köchin.

Ellen schloß die Tür auf und nahm den Brief. Dann schloß sie sich wieder ein.

Ein Umschlag ohne Aufschrift, — sie riß ihn auf.

Da las sie die mit Bleistift mühsam gekritzelten Worte: „Habe nicht mehr viel Zeit — möchte Sie noch einmal sehen. Römer."

Aufrecht stand sie im Zimmer, den Brief in der Hand

Ein paarmal strich sie sich über die Stirn, — mechanisch — abwesend.

Dann nahm sie Hut und Jacke und legte sie hastig an.

Als sie den Türgriff schon in der Hand hielt, blieb sie plötzlich stehen, wie in jähem Zögern.

Was wollte sie tun? Zu wem wollte sie gehen? Sie — ganz allein, ein junges Mädchen? In seine Wohnung? An sein Bett? Was würden die andern alle dazu sagen?

Tastend griff sie nach dem nächsten Stuhl und setzte sich.

Da knisterte das Papier, das sie noch immer in der Hand hielt.

Plötzlich sprang sie auf, die Zähne fest zusammengepreßt, die Hand zur Faust geballt.

Aus der Tür schlich sie sich, leise — leise — wie ein Dieb.

Je weiter sie ging, die lärmende Straße entlang, — desto sicherer ging sie, — desto fester, stolzer. Denn sie wußte, sie mußte stark sein jetzt. Sie sollte ja einem Manne bringen, einem, der mit dem Tode rang. —

Niemand war bei ihm gewesen als Ernst. Der hatte sie groß angesehen, als sie in die Tür trat. Dann war er still hinausgegangen.

Römer hatte sie noch erkannt. Ein glückliches Lächeln ging über sein Gesicht, das schon die wächserne Todesblässe überzog. Bis zuletzt kniete sie an seinem Bett und hielt seine Hand.

Dann — als die Sonne unterging — schlief er ein, — für immer.

Seine Kameraden waren noch gekommen, ihn zu sehen. Ernst stand vor der Tür und hielt Wache, — niemand durfte hinein. Dann — als alles zu Ende — führte er Ellen hinaus. Er wollte sie nach Hause begleiten, aber sie schüttelte den Kopf, — da ließ er sie allein gehen.

Unten im Hausflur kam ihr Knut entgegen. Als er Ellen sah, flog ein Erschrecken über sein Gesicht — ein tiefes Erstaunen.

Sie sah ihn an in großer Angst, er möchte etwas sagen, — etwas, das sie in dieser Stunde nicht ertragen könnte.

„Knut — willst du — eine Strecke — mit mir kommen? Ich habe dir etwas zu sagen."

Langsam ging er neben ihr her durch die dämmrige Straße. Jetzt blieb sie stehen und lehnte sich an eine Hauswand.

„Knut — was du heute erfuhrst, ist nur für dich. Als mein Heiligstes lege ich es in deine Hände. Sprich mit niemand darüber — selbst nicht mit Lies. Sie würde fragen, und das ertrüge ich nicht. Sage es auch Ernst. Ihr werdet beide schweigen — ich weiß es. Nun rufe mir bitte eine Droschke. Ich kann nicht mehr."

Er half ihr in den Wagen — sorglich — tiefbewegt.

Dann drückte er ihre Hand.

„Du kannst dich auf mich verlassen, Ellen. Armes, armes Kind."

Dann ließ er sie allein nach Hause fahren und ging zurück zu dem Toten. —

Keiner von ihnen hatte Gisela gesehen, die im dunklen Abendmantel auf der anderen Seite der Straße stand. — —

Ganz besonders schwer wurde Lies diesmal der Abschied von der Schwester. Sie hatte noch so viel zu fragen, mit ihr bereden mögen. Aber Ellen war so ernst und abwesend, hatte sich so ganz in ihr Inneres zurückgezogen und ließ niemand hineinsehen. Lies ahnte nicht, was in der Seele der Schwester vorging. Sie drang auch nicht weiter in die andere. Wenn Ellen Bedürfnis nach Aussprache hätte, würde sie schon von selbst kommen. Mit doppelter Liebe und Zärtlichkeit umgab sie ihr Schwesterchen, nun die Trennung so dicht bevorstand.

Es war ein kühler, regnerischer Tag, als sie dann mit Ellen zur Bahn fuhr. Knut hatte sie nicht begleiten können. Er wollte dem jungen Römer die letzte Ehre erweisen, den man heute zu seiner letzten Fahrt an die Bahn brachte. Hand in Hand saßen die Schwestern in der geschlossenen Droschke. Durch die Straßen Königsbergs pfiff ein kalter, häßlicher Wind. Da, an einer Straßenbiegung, stockte der Verkehr. Vier schwarzbehängte Pferde zogen den blumenüberschütteten Sarg Römers. Auf und ab, in gleichem Schritt, wippten die Helme des nachfolgenden Offizierskorps. Die Droschke mußte halten, bis der Zug vorüber war. Regungslos saßen die beiden Frauen. Lies liefen die großen Tränen über die Wangen.

Ellen rührte sich nicht.

Langsam bog der Trauerzug in die Bahnhofstraße ein.

Entsetzt starrten die Frauen ihn an — so, — als verstünden sie nicht recht! Römer? Der lustige Römer? Der noch gestern in diesem selben Zimmer mit ihnen gesessen und gelacht? Römer, dessen Cello noch neben an am Flügel lehnte und auf die Hand wartete, die den Bogen führen sollte über seine Saiten — weich — wundertönig?

(Fortsetzung folgt.)